

**Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung)
(Synopsis zu §§ 3, 10 und 11)**

derzeit rechtskräftige Satzung	Neue Fassung
<p>§ 3 Schließung und Entwidmung</p> <p>(1) Die Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden.</p> <p>(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>(3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit und die in Wahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Prenzlau in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Schließung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll dem jeweiligen Nutzungsberechtigten drei Monate vorher mitgeteilt werden.</p> <p>(4) Soweit durch eine Schließung oder Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in einer Wahlgrabstelle erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere</p>	<p>§ 3 Schließung und Entwidmung</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>(3) Die Stadt Prenzlau kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.</p> <p>4) Die Stadt Prenzlau kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.</p>

<p>gleichartige Wahlgrabstellen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt Prenzlau kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechts.</p>	<p>ersatzlos gestrichen</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Umbettungen</p> <p>(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.</p> <p>(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung in nicht von Amts wegen angeordneten Fällen wird nur nach Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt, bei Umbettungen innerhalb der Stadt Prenzlau einschließlich Ortsteile in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.</p> <p>(3) Umbettungen sind bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 21 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.</p> <p>(4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt bzw. veranlasst. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Umbettungen</p> <p>unverändert</p> <p>(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung in nicht von Amts wegen angeordneten Fällen wird nur nach Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt.</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>

<p>(5) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung hat der Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstellen und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">IV. GRABSTÄTTEN</p>	<p style="text-align: center;">IV. GRABSTÄTTEN</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Allgemeine Vorschriften</p> <p>(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Prenzlau. An ihnen können Rechte in der Regel nur im Todesfall nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden. Eine Veränderung von vorhandenen Zäunen und anderen Begrenzungen ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig.</p> <p>(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Reihengrabstätten für Erdbestattung mit Pflanzbeet (nur Friedhöfe Prenzlau) und Schönwerder b) Reihengrabstätten für Erdbestattung ohne Pflanzbeet (Rasenfläche) mit ebenerdigem Grabmal (nur Friedhof Prenzlau) c) Reihengrabstätten für Erdbestattung ohne Pflanzbeet (Rasenfläche) mit nicht ebenerdigem Grabmal (nur Friedhof Prenzlau) 	<p style="text-align: center;">§ 11 Allgemeine Vorschriften</p> <p>(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Prenzlau. An ihnen können Rechte in der Regel nur im Todesfall nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden. Die nachfolgend genannten Grabstätten werden vorbehaltlich ihrer Verfügbarkeit bereitgestellt. Eine Veränderung von vorhandenen Zäunen und anderen Begrenzungen ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig.</p> <p style="text-align: center;">unverändert</p>

- d) Urnenreihengrabstätten (nur Friedhof Prenzlau)
- e) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
- f) wandelbare Wahlgrabstätten (nur Friedhof Prenzlau)
- g) Urnenwahlgrabstätten
- h) Urnenwände (nur Friedhof Prenzlau)
- i) Urnengemeinschaftsgrabstätten (nur Friedhof Prenzlau)
- j) Ehrengrabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Über die Vergabe von Grabstätten wird eine Nutzungsrechtsurkunde ausgestellt. Das Grab wird mit einer Grabnummer auf der Nutzungsrechtsurkunde bezeichnet. Die Aushändigung der Nutzungsrechtsurkunde erfolgt erst nach Zahlung der fälligen Gebühr.

unverändert